



GEMEINDEAMT STRASSEN

# KUNDMACHUNG

gemäß § 13 AVG, § 42 Abs. 1a AVG, § 86 BAO

## I) Rechtswirksames Einbringen

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§13 Abs. 1 und 86b BAO) an die Gemeinde Strassen stehen folgende Kontakte zur Verfügung:

Postadresse: Gemeinde Strassen  
Dorfstraße 15  
9918 Strassen

Telefonnummer: 04846 / 6336

Telefax: 04846 / 6336 15

E-Mail: [info@gemeinde-strassen.at](mailto:info@gemeinde-strassen.at)

Anbringen die an die persönlichen E-Mail-Adressen von Mitarbeiter/innen sowie an sonstige E-Mail oder Telefax-Kontakte gerichtet werden, gelten nicht als rechtswirksam eingebracht.

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt gelten und erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

## II) Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

gem. § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten festgelegt

Montag bis Freitag, 08.00 - 12.00 Uhr

24. und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr.

Sonstige Abweichungen zu den Öffnungszeiten werden zeitgerecht auf unserer Homepage [www.gemeinde-strassen.at](http://www.gemeinde-strassen.at) unter dem Menüpunkt „Amtstafel“ kundgemacht.

## III) Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse [www.gemeinde-strassen.at](http://www.gemeinde-strassen.at) unter dem dortigen Menüpunkt „Amtstafel“ erfolgen.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet gem. § 42 Abs. 1a AVG eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gem. § 42 Abs. 1 AVG).

## IV) Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 01.08.2023 in Kraft

Der Bürgermeister  
Franz Webhofer



Angeschlagen am: **31. Juli 2023**